

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6 München, den 22. März 1974

Datum	Inhalt	Seite
29. 1. 1974	Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (2. AVGbSch)	97
11. 2. 1974	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung Nr. 134 über die Bekämpfung der San-José-Schildlaus	105
13. 2. 1974	Verordnung über die staatliche Fachschule für Gartenbau und Weinbau an der Bayerischen Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau Würzburg	106
20. 2. 1974	Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Staatsforstverwaltung (WaffELFMV)	106
22. 2. 1974	Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern	106
27. 2. 1974	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Vollzug des Lebensmittelrechts	107
1. 3. 1974	Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Verkehr mit Backwaren, Konditoreiwaren und Speiseeis	107
1. 3. 1974	Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz	107
8. 3. 1974	Verordnung über die Festsetzung von Pflegesätzen nach § 3 Abs. 2 der Bundespflegesatzverordnung	107

**Zweite Verordnung
zur Ausführung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (2. AVGbSch)
Vom 29. Januar 1974**

Auf Grund des Artikels 71 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

§ 1

Zu Artikel 1

- 1.2.2* Jugendliche in Ausbildungsberufen mit 2jähriger Ausbildungsdauer erhalten im 1. Jahr der Berufsschule Unterricht im Umfang von 2 Unterrichtstagen in der Woche. Das gleiche gilt für Stufenausbildungen, wenn für die erste Stufe der Berufsausbildung eine Ausbildungsdauer von bis zu 2 Jahren festgelegt ist.
- 1.2.3 Unterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) soll dem Unterricht an einzelnen Wochentagen vorgezogen werden.
- 1.4.1 Berufsfachschulen kann nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) durch Rechtsverordnung, die der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und nach Anhörung des Bundesausschusses für Berufsbildung erläßt, das Recht verliehen werden, daß
 - a) der Schulbesuch ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit in einem Berufsausbildungsverhältnis angerechnet wird (§ 29 Abs. 1 BBiG, § 27 a Abs. 1 HwO),
 - b) der Auszubildende am Ende des Schulbesuchs zur Ablegung der Abschlußprüfung in seinem

- Ausbildungsberuf berechtigt ist (§ 40 Abs. 3 BBiG, § 37 Abs. 3 HwO),
- c) das an der Schule erworbene Prüfungszeugnis den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der beruflichen Abschlußprüfung gleichgestellt ist (§ 43 Abs. 1 BBiG, § 40 Abs. 1 HwO).

1.8.1 Für Fachakademien werden Eintrittsvoraussetzungen, Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte in der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) und in den ergänzenden Bestimmungen für die einzelnen Ausbildungsrichtungen festgelegt.

Zu Artikel 2

2.2.1 Öffentliche Schulen in Bayern können nur vom Freistaat Bayern und von bayerischen kommunalen Körperschaften (Gemeinden, Landkreisen, Bezirken und Zweckverbänden) errichtet und betrieben werden. Nichtbayerische kommunale Körperschaften oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts können in Bayern nur Privatschulen errichten und betreiben.

Zu Artikel 3

3.1.1 Die Schularten des beruflichen Schulwesens sind in Art. 1 abschließend genannt. Andere Schulartbezeichnungen dürfen von beruflichen Schulen nicht geführt werden.

3.1.2 Innerhalb der Schularten gehören Schulen mit gleichem beruflichen Ziel derselben Ausbildungsrichtung an.

Eine Ausbildungsrichtung kann mehrere Fachrichtungen umfassen. Die Fachrichtung wird durch die spezielle berufliche Ausrichtung bestimmt (z. B. Fachschule für Techniker, Fachrichtung Elektrotechnik). Die Angabe der Fachrichtung in der Schulbezeichnung wird den Schulträgern empfohlen.

3.1.3 Die Bezeichnung muß den Namen des Schulträgers enthalten. Bei privaten Schulen, deren Träger eine natürliche Person ist, muß auch der Vorname angegeben werden, soweit dies zur Vermeidung von Verwechslungen erforderlich ist. Neben dem

* Bei der Numerierung nimmt die erste Zahl auf den Artikel des Gesetzes, die zweite Zahl auf den Absatz des Artikels Bezug.

Namen des Schulträgers muß die Bezeichnung „privat“ nur dann geführt werden, wenn die Namensangabe die private Trägerschaft ausnahmsweise nicht erkennen läßt.

3.1.5 Staatliche Schulen können als Beinamen nicht den Namen einer lebenden Person erhalten.

3.1.6 Die Verleihung von Beinamen an staatliche Schulen erfolgt durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Der Antrag der Schule ist mit einer Stellungnahme des Schulaufwandsträgers und des Beirats der Schule über die Regierung, bei Fachoberschulen über die Ministerialbeauftragten, vorzulegen.

Zu Artikel 4

4.1.1 Lehrer im Sinne dieser Bestimmung sind alle Personen, die selbständig Unterricht erteilen. Pädagogisches Hilfspersonal sind Personen, die nach den Weisungen des Lehrers unterrichtliche Funktionen wahrnehmen (z. B. Pädagogische Assistenten). Verwaltungspersonal sind die für Verwaltungsgeschäfte der Schulleitung tätigen Personen (Art. 5 Abs. 2). Hauspersonal (Art. 5 Abs. 4) gehört nicht zum Verwaltungspersonal.

4.1.2 Staatliche berufliche Schulen können nach Inkrafttreten des Gesetzes nur neu errichtet werden, wenn eine kommunale Körperschaft den Schulaufwand übernimmt. Sonstige natürliche oder juristische Personen können nicht Schulaufwandsträger einer staatlichen Schule sein. Die Möglichkeit vertraglicher Regelungen über das Innenverhältnis zwischen der den Schulaufwand tragenden kommunalen Körperschaft und dritten Person bleibt unberührt.

Soweit mehrere kommunale Körperschaften Träger des Schulaufwands sind, gestaltet sich ihr Zusammenwirken nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966 (GVBl S. 218, ber. S. 314) in seiner jeweiligen Fassung.

4.2.1 Zu dem Aufwand, den der Betrieb der Schule erfordert, gehören als Personalaufwand im Sinne des Art. 5 Abs. 1 auch die Aufwendungen für die pädagogische und fachliche Weiterbildung der Lehrer (Art. 26 Abs. 3).

4.3.1 Staatliche Hilfen für kommunale und private Schulen sind

- a) Zuschüsse und Beihilfen zu Baumaßnahmen,
- b) Lehrpersonalzuschüsse,
- c) Gastschülerzuschüsse.

4.4.1 Bestimmungen über den Kostenausgleich zwischen kommunalen Körperschaften enthalten die Art. 6, 19, 20 und 24.

Zu Artikel 5

5.3.1 Zum Schulaufwand gehören alle für den Betrieb einer Schule erforderlichen Aufwendungen mit Ausnahme des Personalaufwands für Lehrer, pädagogisches Hilfspersonal und Verwaltungspersonal der Schulleitung.

5.3.2 Schülerheime sind für den Schulbetrieb insbesondere dann erforderlich, wenn in Anbetracht der Größe des Sprengels (z. B. bei Splitterberufen) einer für den Heimbetrieb hinreichend großen Zahl von Schülern die tägliche Rückkehr an den Wohnort nicht zugemutet werden kann.

5.3.3 Lernmittel im Sinne dieser Bestimmung sind nur die nach dem Gesetz über die Lernmittelfreiheit zugelassenen Lernmittel; Lehrmittel im Sinne dieser Bestimmung sind nur die zur Durchführung des Unterrichts für den Lehrer erforderlichen Unterrichtsmittel, soweit sie nicht zur Schulanlage samt Ausstattung gehören.

Zu Artikel 6

6.1.3 Wird im Berufsgrundschuljahr der Berufsschule ein mit der Berufsaufbauschule integrierter Unterricht erteilt (Zug A), so wird im Blick auf den Gast-

schülerzuschuß der Anteil des Unterrichts der Berufsaufbauschule mit 9 Stunden berechnet (vgl. auch Art. 47 Abs. 4 GbSch).

6.1.4 Der laufende Schulaufwand umfaßt die regelmäßig wiederkehrenden (nicht einmaligen) Aufwendungen im Sinne des Art. 5 Abs. 3, soweit sie nicht durch zweckgebundene Einnahmen oder Zuschüsse vermindert oder gedeckt sind, also insbesondere den Aufwand für das Hauspersonal (Hausmeister, Heizer, Reinigungspersonal und sonstige Hilfskräfte), für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage (Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung, Versicherungen, Steuern, Abgaben), für die Unterhaltung und den Ersatz von Einrichtungsgegenständen, für die Geschäftsbedürfnisse der Schulleitung sowie für Lehr- und Lernmittel.

6.1.5 Nicht zum laufenden Schulaufwand gehören der Aufwand für Baumaßnahmen, für den Erwerb von Grundstücken, Erschließungskosten, Anliegerbeiträge, der Aufwand für die erstmalige Einrichtung und Ausstattung der Schulanlage sowie für Zinsen und Tilgung für Darlehen, die zur Finanzierung von Baumaßnahmen oder zum Grunderwerb aufgenommen wurden.

6.2.3 Nr. 6.1.3 gilt für den Gastschülerbeitrag entsprechend.

Zu Artikel 7

7.1.1 Die staatliche Finanzhilfe im Rahmen des FAG für die Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von öffentlichen Schulen sowie für deren erstmalige Einrichtung, soweit sie der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung der Schüler unmittelbar dient, wird vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus gewährt.

7.1.2 Zur erstmaligen Einrichtung, die der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung der Schüler unmittelbar dient, gehören insbesondere die erforderlichen Ausstattungen einschließlich der Maschinen und Werkzeuge

- der gewerblichen Werkstätten, der fachlichen Übungs- und Demonstrationsräume sowie der Räume für Fachzeichnen, Technisches Zeichnen und Konstruieren
- der Räume für Schreibtechnik, für Maschinenrechnen, für Maschinenbuchen, für Informatik und für Büroorganisation
- der Schulküchen, Bügel- und Waschräume, der Handarbeitsräume und Räume für Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege
- der Schulgärten und Räume für Landtechnik, soweit sie jeweils für den lehrplanmäßigen fachbezogenen Unterricht benötigt werden. Nicht dazu zählen die Klassenzimmereinrichtungen für den allgemeinbildenden Unterricht.

7.2.1 Die Feststellung, ob die geplante Baumaßnahme im öffentlichen Interesse liegt, trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Dazu legt die Regierung ein auch auf die Frage der Wirtschaftlichkeit vorgeprüftes Raumprogramm zur Genehmigung vor.

7.2.2 Anträge auf Zuschüsse und verbilligte Darlehen zu Baumaßnahmen sind von privaten Schulträgern bei der Regierung einzureichen. Hinsichtlich der Zweckverwendung ist Nummer 7 (Wertausgleich) der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (ABeWGr) zu Art. 44 BayHO zu berücksichtigen.

Zu Artikel 8

8.1.1 Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus stellt einen fortzuschreibenden Schulentwicklungsplan für das berufliche Schulwesen auf, der mit der Landesplanung abgestimmt wird.

Zu Artikel 12

- 12.1.4 Umschüler im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (§ 1 Abs. 4 BBiG) fallen nicht unter die Schulgeld- und Lernmittelfreiheit.

Zu Artikel 14

- 14.1.1 Die Schulaufsicht umfaßt die gesamte staatliche Förderung und Überwachung des beruflichen Schulwesens. Zu ihr gehören insbesondere
- a) die Schulaufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen über die Schulpflicht,
 - b) die Überprüfung und Genehmigung der Schulleiter und der Lehrer,
 - c) die Aufsicht über die dienstliche Beurteilung der Lehrer,
 - d) die Aufsicht über die Einhaltung der Schulordnung, Stundentafeln und Lehrpläne sowie über die Durchführung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit,
 - e) die Überprüfung der Gliederung und des Aufbaues der beruflichen Schulen und der Berufsbildungszentren,
 - f) die Aufsicht über die räumlichen und sächlichen Verhältnisse der beruflichen Schulen,
 - g) die Berechnung und Verteilung der vom Staat zu leistenden Zuschüsse und die Überwachung ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung,
 - h) die Überprüfung der Schulsatzungen der Träger beruflicher Schulen.
- 14.1.2 Die Zuständigkeit für die Ausbildung der Lehrer bleibt unberührt.
- 14.2.1 Ein Schulträger kann auf seinen Antrag an der Schulaufsicht beteiligt werden. Voraussetzung ist, daß der Schulträger einen hauptamtlichen Sachbearbeiter mit einer Lehrbefähigung des Höheren Dienstes für das berufliche Schulwesen hat. Über den Antrag entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in widerruflicher Weise.
- 14.2.2 Hauptamtlicher Sachbearbeiter ist nur ein Beamter, der im Rahmen der Aufgaben des Schulträgers die Angelegenheit der beruflichen Schulen verwaltungsmäßig bearbeitet und durch diese Arbeit überwiegend beschäftigt ist.
- 14.2.3 Der hauptamtliche Sachbearbeiter ist verpflichtet mit der Regierung zusammenzuarbeiten, damit eine einheitliche Ausübung der Schulaufsicht gewährleistet ist. Er unterliegt den Weisungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die in der Regel über die Regierung erteilt werden. Er ist berechtigt, im Rahmen seiner Schulaufsicht Schulleitern und Lehrern Weisungen zu erteilen.
- 14.2.4 Die Beteiligung einer Schulaufsicht erstreckt sich auf die in Nummer 14.1.1 Buchst. a, c bis f genannten Aufgaben. In den Fällen des Buchstaben e bedarf es des Einvernehmens der Schulaufsichtsbehörde.
- 14.2.5 Ein staatlicher Zuschuß wird für den hauptamtlichen Sachbearbeiter nicht gewährt.

Zu Artikel 16

- 16.1.1 Außenstellen sind keine selbständigen Schulen im Sinne dieser Bestimmung.
- 16.1.2 Soweit Abteilungen oder Teile von solchen als selbständige Schulen geführt werden, gelten die Mindestanforderungen nach Art. 17. Die Abteilungen können in Fachbereiche (z. B. Elektrotechnik), diese in Fachgruppen (z. B. Starkstrom) untergliedert werden.
- 16.1.3 Die Gliederung in Abteilungen steht der gemeinsamen Unterrichtung der Schüler verschiedener Abteilungen nicht entgegen, soweit eine Übereinstimmung der Lehrpläne gegeben ist und der unterrichtende Lehrer eine einschlägige Lehrbefähigung besitzt.

16.1.4 Kommunale Schulen können im Hinblick auf Art. 18 Abs. 4 keine landwirtschaftlichen Abteilungen führen.

16.2.1 Die Bildung aufsteigender Jahrgangsfachklassen ist mit Vorrang vor anderen organisatorischen Gesichtspunkten anzustreben. Jahrgangsfachklassen sind Jahrgangsklassen, die nach denselben fachlichen Lehrplänen unterrichtet werden. Bei der Klassenbildung sind die besonderen Erfordernisse der Grundstufe (10. Schülerjahrgang) und der Fachstufe (ab dem 11. Schülerjahrgang) zu berücksichtigen. Soweit die Grundstufe als Berufsgrundschuljahr ausgestaltet ist, sind die Schüler bei der Klassenbildung grundsätzlich nach Berufsfeldern zusammenzufassen. Im Berufsgrundschuljahr können in den Klassen Schüler mit bestimmten Einzelberufen oder Berufsgruppen zusammengefaßt werden, wenn eine ausreichende Schülerzahl vorhanden ist. Auch in diesem Fall ist der Unterricht nach den für das Berufsfeld erlassenen Lehrplänen zu erteilen. Im Berufsgrundschuljahr ist für die Zuordnung eines Schülers zu bestimmten Fachklassen auf die Angabe des späteren Berufszweiges durch die Erziehungsberechtigten abzustellen.

16.2.2 Bei der Klassenbildung ist auf das Leistungsvermögen der Schüler Rücksicht zu nehmen. In der Regel sind Parallelklassen einzurichten.

16.2.3 Die Schulleitung hat zu prüfen, ob Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis nach Maßgabe der von ihnen ausgeübten beruflichen Tätigkeit in Jahrgangsfachklassen eingegliedert werden können. Auf Antrag des Jugendlichen bzw. seiner Erziehungsberechtigten muß die Eingliederung erfolgen, es sei denn, daß von ihr eine wesentliche Minderung der Leistungsfähigkeit der Klasse zu erwarten ist; das selbe gilt auch ohne Antrag für Jugendliche, die im eigenen landwirtschaftlichen Familienbetrieb tätig sind.

Bei weiblichen Jugendlichen ohne Ausbildungsverhältnis wird grundsätzlich davon ausgegangen, daß der Schwerpunkt ihrer beruflichen Tätigkeit auf hauswirtschaftlichem Gebiet liegt. Die Jugendlichen bzw. ihre Erziehungsberechtigten haben jedoch die Möglichkeit, die Eingliederung in andere Fachklassen entsprechend der beruflichen Tätigkeit der Jugendlichen zu beantragen. Dem Antrag ist unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen stattzugeben.

Die Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten sind über die nach diesem Absatz bestehende Antragsmöglichkeit zu Beginn des Schuljahres zu belehren. Die einmal vorgenommene Eingliederung in eine Fachklasse bleibt für den Rest der Berufsschulpflicht bestehen, es sei denn, daß der Jugendliche ein Ausbildungsverhältnis eingeht.

16.2.4 Die schulaufsichtliche Genehmigung für Ausnahmen von der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestschülerzahl einer Klasse darf nur aus besonderen Gründen erteilt werden. Sie kommt insbesondere in Betracht, wenn andernfalls eine ordnungsgemäße Beschulung in Jahrgangsfachklassen nicht gewährleistet wäre. Bei der genehmigten Schülerzahl muß der Lehrereinsatz in einem vertretbaren Verhältnis zum unterrichtlichen Vorteil stehen.

16.2.5 Für die Aufteilung der Klassen in der praktischen Fachkunde einschließlich Technischem Zeichnen sind unterrichtliche Gründe maßgebend. Die Teilung von Klassen in mehr als zwei Gruppen sowie von Klassen unter 20 Schülern bedarf der schulaufsichtlichen Genehmigung. Bei kaufmännischen Klassen ist eine Teilung nur in denjenigen Fächern statthaft, in denen die Stundentafel ausdrücklich Gruppenunterricht vorsieht; Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Zu Artikel 17

- 17.1.1 Ausnahmegenehmigungen von der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestklassenzahl sollen nur aus besonderen Gründen erteilt werden. Hierbei sind insbesondere das Interesse an der vertikalen Gliederung vor allem bei der Einrichtung von Berufsbildungszentren, die Sprengelgröße sowie Wirtschafts- und Verkehrsgesichtspunkte zu berücksichtigen.
- 17.1.2 Bei der Größe der Schule muß die pädagogische Wirksamkeit gewährleistet sein. Der Lehrkörper einer Schule soll deshalb grundsätzlich nicht mehr als 60 hauptamtliche Lehrer umfassen.
- 17.3.1 Eine Schulerrichtung ist unzulässig, solange der Schulsprengel nicht gemäß Art. 22 verbindlich in Aussicht gestellt ist und die Regierung aufgrund des ihr gegenüber zu erbringenden Nachweises dem Schulträger noch nicht bestätigt hat, daß die räumlichen, sächlichen und organisatorischen, bei kommunalen Berufsschulen auch die personellen Voraussetzungen gegeben sind. In gleicher Weise ist die Zusammenlegung von Berufsschulen bis zur Entscheidung über die Sprengelbildung unzulässig.
- 17.4.1 Die Errichtung kommunaler Berufsschulen erfolgt durch Satzung des Schulträgers. Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsorgan des Schulträgers. Die Aufhebung kommunaler Berufsschulen bedarf unbeschadet der Möglichkeit der Aufhebung durch die Schulaufsichtsbehörde gemäß Art. 21 der gleichen Form.
- 17.4.2 Die Errichtung staatlicher Berufsschulen erfolgt nach den Weisungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Art. 15 Abs. 2) gemäß Art. 5 Abs. 1 EUG durch Verordnung, die im Amtsblatt der Regierung zu veröffentlichen ist.

Zu Artikel 18

- 18.1.1 Die Verstaatlichung einer Berufsschule ist keine Errichtung im Sinne dieser Bestimmung.
- 18.3.1 Wird dem Antrag des Trägers einer kommunalen Schule entsprochen, diese in eine staatliche Schule umzuwandeln, dann werden die im Beamtenverhältnis stehenden Lehrer des abgebenden fortbestehenden Dienstherrn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Umwandlung wirksam wird, in den Dienst des Bayerischen Staates übernommen (§§ 128, 129 BRRG). Der Versorgungsausgleich für Beamte richtet sich nach Art. 174 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (Art. 73 GbSch).

Für Angestellte gilt Satz 1 entsprechend.

Zu Artikel 19

- 19.1.1 Die Zusammenarbeit mehrerer kommunaler Körperschaften bei der Aufbringung des Schulaufwands einer staatlichen Berufsschule richtet sich nach dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966 (GVBl S. 218, ber. S. 314). Die zum 31. Dezember jeden Jahres aufgestellte amtliche Statistik bezieht sich auf die Bevölkerungszahlen des vorhergehenden Jahres, so daß dem Kostenausgleich jeweils die Bevölkerungszahlen des vorvergangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen sind. Die Bevölkerungszahlen der beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte sind nur insoweit erheblich, als sie dem Schulsprengel zugehören.
- 19.1.2 Maßgebend für die Feststellung und Verteilung der Kosten ist das jeweils laufende Kalenderjahr.
- 19.1.3 Der nach dieser Bestimmung zu verteilende Schulaufwand umfaßt sämtliche Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Schule (vgl. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und Art. 5 Abs. 3).
- 19.2.1 Zu den durch den Betrieb der Schule entstehenden und anderweitig nicht gedeckten Kosten

zählen nicht die Kosten, die durch die Errichtung der Schule entstehen (vgl. Art. 20).

- 19.2.2 Anteilige Sprengelschüler sind diejenigen Schüler, die in der kreisfreien Gemeinde oder den Landkreis ihren Beschäftigungsort, soweit sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, ihren Wohnort haben (Art. 23 Abs. 1).

Zu Artikel 22

- 22.1.1 Die Bildung von Schulsprengeln erfolgt durch Verwaltungsakt. Die Entscheidung ist als Bekanntmachung (§ 19 Abs. 2 ADO) im amtlichen Schulanzeiger zu veröffentlichen. Der Schulsprengel ist der örtliche Einzugsbereich einer Berufsschule.
- 22.1.2 Die Regierungen legen den Schulsprengel von amtswegen fest. Eines Antrages bedarf es nicht. Das nach Art. 22 Abs. 1 erforderliche Einvernehmen oder Benehmen mit dem Träger bzw. dem Schulaufwandsträger der Schule, an der die Beschulung erfolgen soll, ist herzustellen. Außerdem sind die betroffenen Schulträger, die zuständigen Berufsorganisationen (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Ärztekammer) oder die zuständige Stelle der öffentlichen Verwaltung (z. B. Bundesbahn und Bundespost) vorher zu hören.
- 22.1.3 Bei der Sprengelbildung sollen insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:
- a) Bildung hinreichend leistungsfähiger Berufsschulen mit Jahrgangsfachklassen,
 - b) Bildung fachlicher Schwerpunkte mit entsprechender Ausstattung,
 - c) Möglichkeit paralleler Leistungszüge,
 - d) Verkehrsverbindungen,
 - e) Landesplanung und regionale Wirtschaftsverhältnisse,
 - f) Möglichkeit der Zusammenarbeit mit überbetrieblichen Ausbildungsstätten,
 - g) Sonstige Standortvorteile (z. B. Vorhandensein von Schulgebäuden und Schülerheimen).
- Dabei hat die Gliederung in aufsteigende Jahrgangsfachklassen Vorrang vor anderen Gesichtspunkten.
- 22.1.4 Die Sprengelbildung ist unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten für die einzelnen Berufsfelder, Berufsgruppen, Einzelberufe und Schülerjahrgänge vorzunehmen. Ein für alle Berufe einheitlicher Schulsprengel ist nicht Ziel der Planung.
- 22.1.5 Männliche Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis haben die ihrem Beschäftigungsort nächstgelegene Berufsschule zu besuchen, welche ihrer Beschäftigung entsprechende Fachklassen besitzt; Jugendliche, die im landwirtschaftlichen Familienbetrieb beschäftigt sind, haben die nächstgelegene landwirtschaftliche Berufsschule zu besuchen.

Weibliche Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis haben die ihrem Beschäftigungsort nächstgelegene Berufsschule zu besuchen, die Fachklassen für Hauswirtschaft oder ländliche Hauswirtschaft führt. Befinden sich zwei Schulen dieser Art am gleichen Ort, können die Erziehungsberechtigten die Schule wählen. Wird ein Antrag auf Eingliederung in die der Beschäftigung entsprechende Fachklasse gestellt (Nummer 16.2.3), überweist die zunächst nach dieser Bestimmung zu besuchende Schule den Jugendlichen nach Anhörung der dann zu besuchenden Schule an diese.

Jugendliche ohne Beschäftigung haben die ihren Wohnort nächstgelegene Berufsschule, weibliche Jugendliche die ihrem Wohnort nächstgelegene Berufsschule mit Fachklassen für Hauswirtschaft oder ländliche Hauswirtschaft zu besuchen.

Zu Artikel 23

- 23.1.1 Beschäftigungsverhältnis im Sinne dieser Bestimmung ist ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis.
- 23.2.1 Jugendliche, die ihren Wohnort außerhalb von Bayern haben, aber in Bayern beschäftigt sind, sind in Bayern berufsschulpflichtig.
- 23.3.1 Von der Ermächtigung, Jugendlichen den Besuch einer außerbayerischen Berufsschule zu gestatten, kann insbesondere bei Splitterberufen Gebrauch gemacht werden, bei denen eine Jahrgangsfachklassenbildung auch auf Landesebene nicht möglich ist. Dasselbe gilt von Jugendlichen aus Gebieten, die an andere Länder der Bundesrepublik angrenzen.

Zu Artikel 24

- 24.1.1 Wird aus wichtigem Grund ein Gastschulverhältnis genehmigt oder angeordnet, so bedarf dies, insbesondere im Hinblick auf das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges und die Möglichkeit des kommunalen Schulaufwandsträgers nach Art. 24 Abs. 3 Kostenersatz zu verlangen, in jedem Fall einer schriftlichen Entscheidung. Ist die aufnehmende Schule eine kommunale Schule, ist vor der Entscheidung das Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen, bei staatlichen Schulen ist der Schulaufwandsträger zu hören.
- 24.1.2 Das Erfordernis wichtiger Gründe kennzeichnet Abs. 1 nicht als Ausnahmenvorschrift. Bei der Entscheidung, ob wichtige Gründe vorliegen, hat die Regierung alle in Frage kommenden Umstände abzuwägen. Die beteiligten Schulträger und die Erziehungsberechtigten sind zu hören. Wichtige Gründe können sein die persönlichen Verhältnisse des Berufsschulpflichtigen, die Entfernung zwischen Wohnort oder Beschäftigungsort und Schulort, die Verkehrsverbindungen zur Schule, die Verhältnisse bei der sprengelmäßig zuständigen Schule und bei der Gastschule sowie die günstigeren Ausbildungsmöglichkeiten für den Berufsschulpflichtigen.
- 24.1.3 Die Entscheidung über einen gastweisen Schulbesuch gilt im Zweifel bis zur Beendigung der Berufsschulpflicht des Gastschülers.
- 24.1.4 Befinden sich die abgebende und die aufnehmende Schule in verschiedenen Regierungsbezirken, so obliegt die Entscheidung über den gastweisen Schulbesuch der für die abgebende Schule zuständigen Regierung. Diese hat die für die aufnehmende Schule zuständige Regierung zu verständigen.
- 24.3.1 Kostenersatz hat der Schulaufwandsträger der sonst zu besuchenden Sprengelschule zu leisten.
- 24.5.1 Umschüler im Sinne dieser Bestimmung sind keine Berufsschulberechtigten gemäß Art. 12 Abs. 5 SchPG.

Zu Artikel 26

- 26.1.8 Bei der Behandlung von Anträgen auf schulaufsichtliche Genehmigung ist die fachliche Eignung bei folgenden Personengruppen stets als gegeben anzusehen:
- a) Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker besitzen die fachliche Eignung für den fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht in den ihrer Ausbildung entsprechenden Unterrichtsfächern der Schulen des Gesundheitswesens.
- b) Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern und Krankenpfleger mit mindestens einjähriger Zusatzausbildung als Unterrichtsschwester bzw. Unterrichtspfleger und Hebammen mit mindestens fünfjähriger Tätigkeit als Hebamme besitzen die fachliche Eignung für den fachpraktischen Unterricht an den ihrer Ausbildung entsprechenden Schulen. Die für Hebammen getrof-

fene Regelung gilt sinngemäß für Lehrkräfte für den fachpraktischen Unterricht an den übrigen Berufsfachschulen des Gesundheitswesens.

- c) Sozialpädagogen (grad.) besitzen die fachliche Eignung für den fachpraktischen Unterricht an sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Schulen einschließlich der Fachakademien.
- d) Personen mit erfolgreich abgeschlossenem Studium einer Fremdsprache an einer wissenschaftlichen Hochschule besitzen die fachliche Eignung für den Unterricht an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien für fremdsprachliche Berufe dieser Fremdsprache. Ausländer müssen darüber hinaus die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.
- e) Personen, welche die staatliche Prüfung für Übersetzer oder Übersetzer und Dolmetscher in Bayern oder einem anderen Land der Bundesrepublik mit Erfolg abgelegt haben, besitzen die fachliche Eignung für den überwiegend praktischen Unterricht an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien für fremdsprachliche Berufe in den ihrer Prüfung entsprechenden Sprachen und Fachgebieten; Buchstabe d zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

Zu Artikel 27

- 27.1.5 Zu den der Zuschußberechnung zugrundeliegenden Arbeitgeberanteilen für die Leistungen zur Sozialversicherung hauptberuflicher Lehrer und pädagogischer Hilfspersonen gehört auch der Arbeitgeberanteil für eine Zusatzversorgung. Der Zuschußberechnung darf jedoch kein höherer Betrag zugrundegelegt werden, als für beamtete Lehrer an kommunalen beruflichen Schulen. Erfüllen die Lehrer die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht, so darf bei der Zuschußberechnung für die Versorgung nur von einer Vergütung nach Maßgabe der Einstufung in Beilage 2 der Bekanntmachung vom 19. April 1973 (StAnz Nr. 18; KMBI S. 573) ausgegangen werden.

Zu Artikel 40

- 40.1.2 Zu den Heimberufsschulen zählen nur solche private Berufsschulen, die
- a) ohne Heim nicht errichtet worden wären oder
- b) ohne Heim nicht betrieben werden.
- Auszubildende oder Schüler, welche die mit dem Heim verbundene private Berufsschule nicht besuchen, können in das Heim nicht aufgenommen werden. Die berufliche Ausbildung in Schule und Heim muß aufeinander abgestimmt sein. Dies bedeutet, daß der Träger des Heims auch über eigene Werkstätten oder sonstige Ausbildungsmöglichkeiten verfügen muß, und daß private Berufsschulen, Heime und Werkstätten den gleichen Rechtsträger haben müssen.

Zu Artikel 41

- 41.1.1 Die Nummern 57.1.1 bis 57.1.4 gelten entsprechend.

Zu Artikel 52

- 52.3.1 Die Nummern 25.1.1 bis 26.3.1 gelten für die Berufsfachschulen entsprechend.

Zu Artikel 53

- 53.1.1 Zu den Berufsfachschulen im Sinne des Art. 53 Abs. 1 Buchst. a gehören folgende Schulen:
- a) drei- und vierjährige Wirtschaftsschulen,
- b) zweijährige Berufsfachschulen (Zug A),
- c) dreijährige Berufsfachschulen für Maschinenbau mit integrierter Berufsaufbauschule.
- 53.1.2 Zu den Berufsfachschulen im Sinne des Art. 53 Abs. 1 Buchst. b gehören insbesondere folgende Schulen:

- a) zweijährige Berufsfachschulen (Zug B), Ausbildungsrichtungen Hauswirtschaft sowie Hauswirtschaft und Kinderpflege einschließlich des organisatorisch verselbständigten 1. Jahres in der Form der einjährigen Berufsfachschule für Hauswirtschaft — Haushaltsschule —, die zur Hauswirtschaftshelferin führt;
- b) Berufsfachschulen, deren Zeugnisse gemäß § 43 Abs. 1 BBiG und § 40 Abs. 1 HwO den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung im Berufsausbildungsverhältnis gleichgestellt sind sowie Berufsfachschulen, deren Absolventen ohne weitere betriebliche Ausbildung gemäß § 40 Abs. 3 BBiG bzw § 37 Abs. 3 HwO zur Abschlußprüfung des Berufsausbildungsverhältnisses zugelassen werden;
- c) Berufsfachschulen für fremdsprachliche Berufe, soweit die Schulen im Vollzeitunterricht besucht werden (mindestens 20 Wochenstunden) und die Ausbildungsdauer dem angestrebten Berufsziel entspricht. Bis zum Erlaß staatlicher Schul- und Prüfungsordnungen für die fremdsprachlichen Berufe gilt einschließlich etwaiger zuschufähiger Vorsemerster/Vorkurse (54.1.5) folgende Ausbildungsdauer als dem Berufsziel entsprechend:
- aa) Fremdsprachensekretärin (oder ähnlicher Beruf) mindestens 2 Halbjahre, höchstens 4 Halbjahre,
- bb) Fremdsprachenkorrespondent (oder ähnlicher Beruf) mindestens 3 Halbjahre, höchstens 6 Halbjahre,
- cc) Übersetzer und Dolmetscher mindestens 4 Halbjahre, höchstens 8 Halbjahre;
- d) Berufsfachschulen für darstellende Kunst, soweit regelmäßiges Ausbildungsziel die Ablegung der Bühnenreifepfung ist;
- e) Berufsfachschulen für Technische Assistenten, unter anderem auch der Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin und Diätassistenten; ab dem Schuljahr 1975/76 gilt dies jedoch nur, wenn in jedem Ausbildungsjahr mindestens 80 Stunden auf die Ausbildung in allgemeinen Fächern entfallen;
- f) Berufsfachschulen für Krankenpflege, für Kinderkrankenpflege, für Krankenpflegehilfe, für Hebammen, für Krankengymnastik, für Masseure sowie für Masseure und medizinische Bademeister; ab dem Schuljahr 1975/76 gilt dies jedoch nur, wenn in jedem Ausbildungsjahr mindestens 80 Stunden auf die Ausbildung in berufsbezogenem Deutsch, Fachrechnen und Sozialkunde entfallen.
- 53.2.1 Fachschulen werden im Vollzeitunterricht besucht, wenn sie die Arbeitskraft des Schülers überwiegend in Anspruch nehmen. Dies ist dann der Fall, wenn der theoretische und praktische Unterricht bei einem Umfang von mindestens 40 Unterrichtswochen mindestens 22 Stunden wöchentlich beträgt.
- Zu Artikel 54
- 54.1.1 Die Nummern 27.1.1 bis 27.4.2 gelten entsprechend, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 54.1.2 Soweit vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassene oder genehmigte Stundentafeln fehlen, ist bei Berufsfachschulen des Gesundheitswesens, abweichend von Nummer 27.1.3 Satz 1 auf die in den einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen festgelegten Mindeststundentafeln zurückzugreifen. Bei den Berufsfachschulen für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege ist ein darüber hinaus nachweislich erteilter Unterricht zuschufähig, soweit der Unterricht insgesamt das in Anlage I Kap. III des Europäischen Übereinkommens vom 25. Oktober 1967 über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern (Gesetz vom 13. Juni 1972, BGBl II S. 629) genannte Höchstmaß von 2300 Stunden nicht überschreitet.
- Entsprechend ist ein vermehrter Unterricht an den Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe zuschufähig, wenn er insgesamt 450 Stunden nicht überschreitet.
- 54.1.3 Für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Krankenpflegehilfe wird abweichend von Nummer 27.1.3 bestimmt, daß Zuschüsse auch dann geleistet werden können, wenn in einem Jahrgang mindestens 10 Schüler vorhanden sind. Beim Gruppenunterricht im Sinne des Krankenpflegegesetzes sind so viele Lehrer erforderlich, daß Gruppen mit mindestens 10 Schülern, im Fach Krankenpflege Gruppen mit mindestens 5 Schülern gebildet werden können. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann bei den übrigen Schulen des Gesundheitswesens durch Bekanntmachung Abweichungen von der in Nummer 27.1.3 vorgeschriebenen Klassenstärke zulassen, wenn es sich um Mangelberufe handelt und die Art der Ausbildung derjenigen der Krankenschwestern, Krankenpflegern nach ihrem Ablauf vergleichbar ist.
- 54.1.4 Bei den Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Krankenpflegehilfe gehört zum Unterricht auch die praktische Ausbildung im Sinne des Krankenpflegegesetzes, soweit sie durch den Einsatz von Lehrkräften als Praktikumsbetreuer als fachpraktischer Unterricht ausgestaltet ist. Der Einsatz von Lehrern (insbesondere Unterrichtsschwestern und Unterrichtspflegern) für die praktische Ausbildung ist erforderlich, wenn in einem Jahrgang mindestens die in Nummer 54.1.3 festgelegte Schülerzahl vorhanden ist. Für die Berechnung des Zuschusses ist davon auszugehen, daß für die Betreuung jedes Schülers in der praktischen Ausbildung ein Zeitaufwand von 2 Unterrichtsstunden je Woche erforderlich ist. Soweit als Praktikumsbetreuer ausnahmsweise nicht besonders ausgebildete Unterrichtsschwestern und Unterrichtspfleger eingesetzt werden, werden dem Zuschuß die Vergütungssätze für den nebenberuflichen Unterricht für sonstige Lehrkräfte zugrundegelegt.
- 54.1.5 Für die Berufsfachschulen für fremdsprachliche Berufe gilt Nummer 27.1.3 mit folgender Maßgabe:
- a) Soweit vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassene Stundentafeln fehlen, ist der Einsatz von Lehrern nur insoweit erforderlich, als er zur Abdeckung genehmigter Stundentafeln der Schulen dient. Der Unterricht muß mindestens 20 Wochenstunden umfassen.
- b) Erfolgt neben der Ausbildung in einer Fremdsprache (Hauptsprache) auch eine Ausbildung in einer oder mehreren Nebensprachen, sind Ausbildungsveranstaltungen in der Nebensprache auch dann zuschufähig, wenn die Zahl der Teilnehmer an der Ausbildungsveranstaltung insgesamt der Nummer 27.1.3 entspricht und mehr als die Hälfte hiervon sich in einer fremdsprachlichen Vollzeitausbildung an derselben Schule befindet.
- c) Zuschufähig sind auch Vorsemerster/Vorkurse an Sprachenschulen, wenn sie zum Ausgleich fehlender fremdsprachlicher Vorkenntnisse erforderlich sind; dies gilt nicht bei einer Ausbildung in der Englischen Sprache. Mehr als 2 Vorsemerster werden nicht bezuschußt. Buchstabe a gilt entsprechend.
- d) Bei einer Unterrichtserteilung von weniger als 40 Wochen im Jahr wird ein Lehrpersonalzuschuß nur dann gewährt, wenn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus diese Unter-

richterteilung vorher genehmigt hat. Dies gilt nicht für Lehrpersonalzuschüsse für die Schuljahre 1972/73 und 1973/74; der Zuschuß ist in diesen Fällen jedoch anteilig zu kürzen, wenn Unterricht an weniger als 40 Wochen erteilt wurde.

54.1.6 Bei den Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und Kinderpflege ist zur Lenkung des Begleitpraktikums der Schülerinnen ein Lehrereinsatz von 4 Unterrichtsstunden je Woche und Klasse erforderlich.

Zu Artikel 57

57.1.1 Die Nummern 27.1.1 bis 27.4.2 sowie die Nummern 53.1.1 bis 53.2.1 gelten entsprechend, soweit in Nummer 57.1.3 und 57.1.4 nichts Abweichendes bestimmt ist.

57.1.2 Der Lehrpersonalzuschuß wird für das Kalenderjahr nur dann gewährt, wenn die staatliche Anerkennung und die Gemeinnützigkeit für den gesamten Zuschußzeitraum gegeben sind.

57.1.3 Bei privaten Schulträgern sind hauptberufliche Lehrer, Schulleiter, Schulleiterstellvertreter entsprechend den staatlichen Lehrern vergütet, wenn sie eine Vergütung nach den Grundsätzen des Bundesangestelltentarifvertrages einschließlich der Leistungen zur Sozialversicherung und zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhalten.

Die Entschädigung der Mehrarbeit ist angemessen, wenn sie nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung für Beamte vom 26. April 1972 (BGBl I S. 747) in der jeweiligen Fassung gewährt wird.

Die Vergütung für nebenamtlichen oder nebenberuflichen Unterricht ist angemessen, wenn sie nach der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 7. August 1973 (KMBI S. 922) in der jeweiligen Fassung gewährt wird.

57.1.4 Bei Lehrern, Schulleitern und Schulleiterstellvertretern an privaten Schulen gilt bis zum 31. Dezember 1974 die Vergütung als entsprechend, wenn

a) bei einer geringeren Vergütung diese mindestens 80 v. H. der entsprechenden Vergütung staatlicher Lehrkräfte nach Anlage 1 oder der KMB vom 19. April 1973 (KMBI S. 573) in der jeweiligen Fassung beträgt.

In diesem Fall wird der Berechnung des Lehrpersonalzuschusses die tatsächliche Vergütung zugrunde gelegt.

Ist die tatsächliche Vergütung geringer als 80 v. H. der entsprechenden Vergütung, wird kein Lehrpersonalzuschuß gewährt;

b) höchstens der Betrag gewährt wird, der der Besoldung eines vergleichbar eingestuftten Beamten zuzüglich 30 v.H.Versorgungszuschlag entspricht. In diesem Fall wird der Berechnung des Lehrpersonalzuschusses die entsprechende Vergütung zugrunde gelegt;

c) für Mehrarbeit sowie für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht die vertraglich vereinbarten Sätze geleistet werden, soweit diese nicht unter den Sätzen nach Nummer 57.1.3 Absatz 2 und 3 liegen.

Zu Artikel 58

58.1.1 Die Nummern 54.1.1 bis 54.1.5 gelten entsprechend.

Zu Artikel 61

61.3.2 Die Nummern 25.1.1 bis 26.1.7 und 26.1.9 bis 26.3.1 gelten für Fachoberschulen und Berufsobererschulen entsprechend, für Fachoberschulen jedoch mit der Maßgabe, daß die Zuständigkeit sowohl für die Entgegennahme der Anzeige als auch für die schulaufsichtliche Genehmigung in allen Fällen der Nummern 26.1.6 und 26.1.7 beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegt.

Zu Artikel 62

62.1.1 Die Nummern 27.1.1 bis 27.4.2 gelten für Fachoberschulen und Berufsobererschulen entsprechend.

62.1.2 Für die Betreuung der fachpraktischen Ausbildung an Fachoberschulen durch Lehrer dieser Schulen werden 4 Wochenstunden je Klasse angerechnet und bezuschußt.

Zu Artikel 63

63.2.1 Die Nummern 57.1.1 bis 57.1.4 gelten entsprechend.

Zu Artikel 66

66.1.1 Die pädagogische Eignung der Fachakademielehrer gilt als nachgewiesen bei Bewerbern, die in Bayern die Anstellungsprüfung für das höhere Lehramt an kaufmännischen oder beruflichen Schulen oder für das Lehramt an Gymnasien mit Erfolg abgelegt haben. Dasselbe gilt für Bewerber, welche die in den Laufbahnbestimmungen für Fachlehrer vorgeschriebene pädagogische Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben. Bewerber mit einer außerbayerischen Ausbildung sind gleichgestellt, soweit ihre Prüfungen in Bayern als Laufbahnprüfungen anerkannt werden. Im übrigen entscheidet das zuständige Staatsministerium darüber, ob die erforderliche pädagogische Eignung durch andere Prüfungen oder gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen ist.

66.2.1 Fachtheoretische Fächer im Sinne dieser Bestimmung sind Unterrichtsfächer, in denen die theoretischen Ausbildungsinhalte gegenüber den praktischen Ausbildungsinhalten überwiegen. Das zuständige Staatsministerium macht bei Erlass der Studentafeln deutlich, welche Fächer allgemeinbildende und fachtheoretische Fächer im Sinne dieser Bestimmung sind.

Zu Artikel 67

67.3.1 Für die Fachakademien gelten die Nummern 25.1.1 bis 26.3.1 entsprechend.

Zu Artikel 68

68.1.1 Bei kommunalen Fachakademien werden nur die vom zuständigen Staatsministerium festgelegten Ausbildungs- und Fachrichtungen unter der Voraussetzung bezuschußt, daß

a) Errichtung und Betrieb der Schule den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung sowie dem schulischen Bedarf entsprechen (Art. 8)

b) der Bestand der Schule auf Dauer gesichert erscheint

c) der Schulbetrieb keine Mängel aufweist, die einen ordnungsgemäßen Unterricht nicht gewährleistet erscheinen lassen

d) im ersten Halbjahr der Ausbildung regelmäßig mindestens zwei Parallelklassen geführt werden

e) kein Schulgeld erhoben wird.

68.1.2 Von der unter Nummer 68.1.1 Buchst. d genannten Voraussetzung kann bei bestehenden Fachakademien der Ausbildungsrichtungen Hauswirtschaft und Sozialpädagogik ausnahmsweise abgesehen werden, soweit ein schulischer Bedarf besteht.

68.2.1 Die Nummern 27.1.1 bis 27.4.2 sowie 54.1.6 und 54.1.8 gelten für Fachakademien entsprechend, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

68.2.2 Bei den Fachakademien für Sozialpädagogik gehören die unterrichtsbegleitenden Praktika und Blockpraktika sowie das Berufspraktikum, soweit es von der Schule betreut wird, zum fachpraktischen Unterricht und sind deshalb zuschufähig. Der Bezuschussung des Lehrereinsatzes für die Praktikumsbetreuung wird zugrundegelegt:

a) für die unterrichtsbegleitenden Praktika und Blockpraktika insgesamt 12 Zeitstunden pro Jahr und Schüler

- b) für das Berufspraktikum insgesamt 25 Zeitstunden pro Jahr und Schüler.

Bei gleichzeitigem Einsatz der Praktikumsbetreuer im sonstigen Unterricht entspricht eine Zeitstunde 0,75 Unterrichtsstunden.

68.2.3 Bei den Fachakademien für Musik gilt der Lehrereinsatz nur insoweit als erforderlich, als

- a) auf den einzelnen Studierenden und Hospitanten bei 40 Unterrichtswochen im Jahr pro Woche nicht mehr als 2,2 und nicht weniger als 1,2 Lehrerstunden entfallen,
 b) Einzelunterricht an Studierende und Hospitanten höchstens in dem Maße erteilt wird, wie dies die Schul- und Prüfungsordnung für Fachakademien für Musik für Studierende verbindlich vorschreibt,
 c) der Anteil des an nicht Vollstudierende erteilten Unterrichts $\frac{1}{3}$ des gesamten an der Fachakademie erteilten Unterrichts nicht übersteigt.

68.2.4 Soweit Schulgeld (Gasthörerergebühr) für nicht Vollstudierende verlangt wird, wird bei der Bezuschussung ausschließlich auf die Vollstudierenden abgestellt.

68.2.5 Ist ein Lehrereinsatz gemäß Nummern 68.2.3 und 68.2.4 in diesem Umfang nicht erforderlich, werden diejenigen nebenamtlichen oder nebenberuflichen Lehrer nicht bezuschußt, die zuletzt eingestellt worden sind.

Zu Artikel 70

70.1.1 Für die in Art. 70 Abs. 1 bezeichneten privaten Fachakademien gelten die Nummern 68.1.1 Buchst. a bis d und 68.1.2 entsprechend.

70.2.1 Die Nummern 57.1.1 bis 57.1.4, 68.2.1 bis 68.2.5 gelten entsprechend.

§ 2

Die Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 30. Januar 1973 (GVBl S. 81) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 12.3.2 wird nach „geleistet“ wie folgt ergänzt:

„Volljährige Schüler erhalten das Schulgeld anstelle der Erziehungsberechtigten ersetzt, wenn sie für ihr Schulgeld selbst aufkommen.

Ist mit der schulischen Ausbildung gleichzeitig ein Schulpraktikum verbunden und wird hierfür ein Entgelt gewährt, das höher ist als das Schulgeld, so wird Schulgeldersatz nicht geleistet.“

2a. Nr. 26.1.7 erhält folgende Fassung:

„26.1.7

Die schulaufsichtliche Genehmigung für die Einstellung von hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrern, welche die für eine Lehrtätigkeit vorgeschriebenen Prüfungen nicht vollständig nachgewiesen haben oder für deren Lehrtätigkeit keine Laufbahnprüfungen eingerichtet sind, erteilt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bei den Schulen, über die es die Schulaufsicht unmittelbar ausübt; in den übrigen Fällen erteilt sie die Regierung.“

2b. Die bisherigen Nummern 26.1.8 bis 26.1.10 werden die Nummern 26.1.9 bis 26.1.11.

3a. Nummer 27.1.2 erhält folgende Fassung:

„27.1.2

Hauptamtlich/hauptberuflich ist ein Lehrer vorzuzusetzen, wenn er mindestens die Hälfte des Wochenstundenmaßes gemäß Anlage 2 Nr. 2 an beruflichen Schulen desselben Dienstherrn/Arbeitgebers tatsächlich Unterricht erteilt. Die Anrechnung der Schulleitertätigkeit auf das wöchentliche Stundenmaß nach Anlage 2 Nr. 2 Buchst. c bleibt unberührt. Schulleiter und Schulleiterstellvertreter müssen hauptamtlich verwendet werden. Bei hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrern, die einen Teil des

Stundenmaßes nach Anlage 2 an der Berufsschule unterrichten, ist ein entsprechender Teilbetrag des Zuschusses für einen vollbeschäftigten Lehrer zu gewähren. Maßgebend ist die Zahl der Unterrichtsstunden, die in der Schulwoche erteilt worden sind, in welche der 15. November des vorausgegangenen Jahres fiel. Für Schulleiter, die neben der beruflichen Schule noch eine nichtberufliche Schule leiten, wird der Zuschuß zur Hälfte gewährt.“

3b. Nummer 27.1.4 erhält folgende Fassung:

„27.1.4 Die in Anlage 1 aufgeführten Eingangs- und Beförderungsstellen sind nur insoweit zuschußfähig, als hinsichtlich der Beförderungsstellen folgende Verhältniszahlen nicht überschritten werden:

Kennziffer nach Anlage 1 Höherer Dienst	Verhältniszahl
1111	wie 20
zu 1112	zu 40
zu 1113	
+ 1161	
+ 1162	
+ 1171	zu 40
Fachlehrer mit Ingenieur- oder Kunsthochschul-	
ausbildung	
1151	wie 20
zu 1152	zu 40
zu 1153	
+ 1163	
+ 1164	
+ 1172	zu 40
Fachlehrer mit gewerblicher Vorbildung	
1154	wie 25
zu 1155	wie 50
zu 1156	
+ 1163	
+ 1164	
+ 1172	25
Sonstige Fachlehrer	
1157	wie 20
1158	zu 60
1159	zu 20

Bei Überschreitung der Verhältniszahlen innerhalb der aufgeführten Lehrergruppen wird der Zuschuß nur für die nach den Verhältniszahlen zulässigen niedrigeren Besoldungsgruppen gewährt.“

4 a. Anlage 1 Abschn. I Kennziffer 115 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„Lehrer an beruflichen Schulen mit einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Ingenieurschule, Fachhochschule oder Kunsthochschule und der Befähigung für das Lehramt der gewerblichen Fachlehrer oder einer mindestens 3jährigen praktischen Tätigkeit danach, wenn Ausbildung und praktische Tätigkeit für die Einstellung in die Laufbahn erforderlich sind.“

4 b. In Anlage 1 Abschn. I wird bei den Kennziffern 1151, 1152 und 1153 jeweils nach der Angabe der Besoldungsgruppe (A 10, A 11 und A 12) die Fußnote „5)“ angebracht.

Als Text der Fußnote⁵⁾ wird nach der bisherigen Fußnote⁴⁾ wie folgt eingefügt:

„5) erhalten mit Fachhochschulabschluß ab 1. Januar 1974 eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von monatlich 145,— DM.“

4 c. Anlage 1 Abschn. I Kennziffer 115 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„Lehrer an beruflichen Schulen mit der Befähigung für das Lehramt der gewerblichen Fachlehrer und gewerblicher Vorbildung und sonstige Lehrer an beruflichen Schulen mit einer Meister- oder Technikerprüfung und einer mindesten 3jährigen praktischen Tätigkeit danach, wenn Aus-

- bildung und praktische Tätigkeit für die Einstellung in die Laufbahn erforderlich sind.“
- 4 d. In Anlage 1 Abschn. I Kennziffer 1159 wird hinter „A 11“ angefügt: „+ 100,— DM rStZ“.
- 4 e. Bei Anlage 1 Abschn. I erhält die Kennziffer 12 folgende Fassung:
„12 Angestellte
a) Bei hauptamtlichen Lehrern, die ausnahmsweise im Angestelltenverhältnis verwendet werden, ist die Vergütung entsprechend, wenn die Lehrer in Vergütungsgruppen des BAT eingereiht sind, die den Besoldungsgruppen der hauptamtlichen Lehrer entsprechen. Die den Besoldungsgruppen entsprechenden Vergütungsgruppen einschließlich der Zulagen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Amtsblatt veröffentlicht.
b) Die entsprechende Vergütung für Unterrichtsschwestern und Unterrichtspfleger sowie für gleichartige Lehrer an den Schulen des Gesundheitswesens richten sich nach den einschlägigen tariflichen Bestimmungen (z. B. KR-Tarif).
c) Sozialpädagogen (grad.) stehen hinsichtlich der Vergütung den Fachlehrern mit Eingangsstufe A 10 gleich, wenn sie nach erfolgreich abgeschlossener fachlicher Ausbildung eine mindestens 3jährige praktische hauptberufliche Tätigkeit nachweisen können, wobei eine unterrichtliche Tätigkeit angerechnet wird. Unter entsprechender Voraussetzung hinsichtlich der praktischen Tätigkeit stehen staatlich geprüfte Übersetzer oder Dolmetscher und Übersetzer den Fachlehrern mit Eingangsstufe A 9 gleich.“
- 4 f. In Anlage 1 Abschn. I erhält die Fußnote ¹⁾ folgende Fassung:
„¹⁾ Ein Zuschuß wird nur dann gewährt, wenn der Beamte mindestens 5 Jahre nach der Besoldungsgruppe A 13 besoldet war. Bei Realschullehrern mit Ergänzungsprüfung für Fachoberschulen, die bis zum 31. Dezember 1972 an Fachoberschulen eingestellt wurden, wird die Zeit in der Besoldungsgruppe A 12 zur Hälfte auf die Mindestzeit von 5 Jahren angerechnet.“
- 4 g. In Anlage 1 Abschn. II erhält die Ziff. 2 folgende Fassung:
„2. Feststellung der Zahl der Lehrkräfte für die Einstufung der Schulleiter und Schulleiterstellvertreter sowie für die Ermittlung der Anrechnungsstunden (Anlage 2 Nr. 3 Buchst. c und d).
a) Bei der Feststellung der Zahl der hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer für die Einstufung der Schulleiter und Schulleiterstellvertreter sowie für die Stundenanrechnungen (Anlage 2 Nr. 3 Buchst. c und d) werden nur so viele Lehrer, wie bei einem Einsatz mit dem vollen Stundenmaß erforderlich sind, angerechnet. Leisten hauptamtliche/hauptberufliche Lehrer nicht das volle Stundenmaß an der Schule (teilbeschäftigte Lehrer), so sind nebenamtliche/nebenberufliche oder für das ganze Schuljahr angeordnete Mehrarbeitsstunden vorerst auf das nicht voll geleistete Stundenmaß dieser Lehrer anzurechnen. Mehrarbeitsstunden, die vorübergehend in Vertretung von an der Schule sonst tätigen Lehrkräften gegeben werden, bleiben hier unberücksichtigt. Studienreferendare mit Beschäftigungsauftrag, die an der Schule überwiegend eingesetzt sind, werden als hauptamtliche Lehrer mitgerechnet.
b) Ferner zählen die Schulleiter und Schulleiterstellvertreter bei der Zahl der hauptamtlichen Lehrer mit, wenn sie Unterricht gemäß Anlage 2 erteilen.
c) Die von nebenamtlichen/nebenberuflichen und mit weniger als der Hälfte des Stundenmaßes abgeordneten Lehrer sowie die als Mehrarbeit erteilten planmäßigen Unterrichtsstunden werden bei der Zahl der hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer in der Weise berücksichtigt, daß diese Stunden zusammengezählt, durch 25 geteilt und das Ergebnis der Zahl der tatsächlich verwendeten hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer hinzugezählt wird.
d) Dezimalstellen bei den Feststellungen nach Buchstaben a bis c werden, wenn sie über . . . , 50 liegen, aufgerundet.“
- 4 h. In Anlage 1 Abschn. II wird die Ziffer 5 gestrichen. Ziffer 6 wird Ziffer 5.
- 5 a. Anlage 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Das wöchentliche Stundenmaß der hauptamtlichen/hauptberuflichen Lehrer beträgt:
a) bei Lehrern des höheren Dienstes, soweit nicht Buchst. b und c zutreffen 24 Stunden
b) bei Lehrern mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, die an Wirtschaftsschulen verwendet werden 25 Stunden
c) bei Lehrern des höheren Dienstes, die überwiegend in den Fächern Kunsterziehung, Musik und Sport unterrichten (ausgenommen Berufsfachschulen und Fachakademien für Musik) 27 Stunden
d) bei Fachlehrern an Schulen, die durch die Regelung über die Einführung eines schulfreien Samstags nicht erfaßt sind 27 Stunden
e) bei sonstigen Fachlehrern 28 Stunden
Die Regelungen über die Einführung eines schulfreien Samstags, die zu einem verminderten Stundenmaß führen, bleiben unberührt.
Für Sozialpädagogen (grad.), Unterrichtsschwestern, Unterrichtspfleger und für staatlich geprüfte Übersetzer oder Dolmetscher und Übersetzer sowie für einzelne Lehrer, die in der Funktion von Fachlehrern tätig sind, gilt für die Bezuschussung das Wochenstundenmaß nach Buchst. d und e.“
- 5 b. In Anlage 2 wird bei Nummer 3 Buchst. d im 1. Satz nach dem Strichpunkt eingefügt:
„Anlage 1 Abschn. II Nr. 2 Buchst. c gilt entsprechend.“
Danach beginnt ein neuer Satz mit:
„Die Anrechnung“

§ 3

Diese Verordnung tritt, soweit sie sich auf Berufsschulen bezieht, mit Wirkung vom 1. September 1972, im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft. Abweichend hiervon treten § 1 Nr. 16.2.5 und § 2 Nrn. 3b, 4g Buchst. c, 4h und 5b mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 29. Januar 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung Nr. 134 über
die Bekämpfung der San-José-Schildlaus**

Vom 11. Februar 1974

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (BGBl I S. 352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (BGBl I S. 1161), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechts-

verordnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 10. Juni 1969 (GVBl S. 161) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung Nr. 134 über die Bekämpfung der San-José-Schildlaus vom 15. Juni 1947 (BayBS IV S. 402) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.
München, den 11. Februar 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Eisenmann, Staatsminister

Verordnung über die Staatliche Fachschule für Gartenbau und Weinbau an der Bayerischen Landes- anstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, Würzburg

Vom 13. Februar 1974

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

An der Bayerischen Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau, Würzburg, wird eine staatliche Fachschule für Gartenbau und Weinbau errichtet.

§ 2

Die Schule ist dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nachgeordnet.

§ 3

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt die Schulordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1972 in Kraft.

München, den 13. Februar 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Eisenmann, Staatsminister

Verordnung über waffenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsmini- steriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Staatsforstverwaltung (WaffELFMV)

Vom 20. Februar 1974

Auf Grund des § 50 Abs. 1 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (BGBl I S. 1797) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes vom 8. Dezember 1972 (GVBl S. 461), geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1973 (GVBl S. 262), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Zuständigkeiten nach § 1 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes werden übertragen auf die oberen Forstbehörden für sich selbst, für ihre Bediensteten, für die ihnen nachgeordneten Behörden und Dienststellen und für deren Bedienstete.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1974 in Kraft.
München, den 20. Februar 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Eisenmann, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen bau- technischen Verwaltungsdienst in Bayern

Vom 22. Februar 1974

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes und der §§ 23 und 37 Abs. 2 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1971 (GVBl S. 96) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern vom 26. November 1968 (GVBl S. 414), geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 1971 (GVBl S. 515), wird wie folgt geändert:

Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes und der §§ 23 und 37 Abs. 2 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1971 (GVBl S. 96) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Inneren, der Finanzen, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

München, den 22. Februar 1974

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**

I. V. Kiesel, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen**

I. V. Hillermeier, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Jaumann, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Pirkl, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Durchführungsverordnung
zum Gesetz über den Vollzug des Lebens-
mittelrechts**

Vom 27. Februar 1974

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts vom 2. Dezember 1969 (GVBl S. 382), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 471), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Vollzug des Lebensmittelrechts vom 16. Juli 1973 (GVBl S. 464) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen sind auch zuständig für Untersuchungen, die der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten und nach näherer Weisung des Staatsministeriums des Innern auch der Verhütung und Bekämpfung anderer Krankheiten bei Mensch und Tier dienen; sie sind ferner zuständig für die Blutalkoholbestimmungen im Bereich der staatlichen Polizeien.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern ist ausschließlich zuständig für Untersuchungen

1. von Arzneimitteln im Vollzug des Arzneimittelgesetzes,
2. von Giften im Vollzug der Giftverordnung,
3. auf Radioaktivität und
4. auf Tollwut.“

2. In § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „dienen“ ein Komma gesetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„sowie für die Blutalkoholbestimmungen im Bereich der staatlichen Polizeien.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1974 in Kraft.

München, den 27. Februar 1974

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern**

Dr. Mer k, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Landesverordnung über
den Verkehr mit Backwaren, Konditorei-
waren und Speiseeis**

Vom 1. März 1974

Auf Grund des Art. 14 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl S. 601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 328), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 3 der Landesverordnung über den Verkehr mit Backwaren, Konditoreiwaren und Speiseeis vom 4. Dezember 1969 (GVBl

S. 393) werden die Worte „Säuren oder Sauerteig“ durch das Wort „Lebensmitteln“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Sie gilt bis 31. März 1990.

München, den 1. März 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Mer k, Staatsminister

**Verordnung
über den Entschädigungsfonds nach dem
Denkmalschutzgesetz**

Vom 1. März 1974

Auf Grund des Art. 21 Abs. 2 und 4 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 328) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

(1) Der Beitrag des Freistaates Bayern wird in zwei gleichen Raten im Januar und im Juli eines jeden Jahres an den Entschädigungsfonds abgeführt.

(2) Die Beiträge der Gemeinden werden jährlich vom Statistischen Landesamt berechnet und von diesem durch Beitragsbescheid festgesetzt.

(3) Die Beitragsbescheide sollen möglichst vor Beginn, spätestens jedoch bis 31. März des Jahres zugestellt werden, für das die Beiträge berechnet sind.

(4) Die Beiträge der Gemeinden werden mit der Auszahlung der Finanzzuweisungen für das 3. Vierteljahr fällig. Sie werden bei der Auszahlung der Finanzzuweisungen für das 3. Vierteljahr an die Landkreise und kreisfreien Gemeinden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern einbehalten und an den Entschädigungsfonds abgeführt.

§ 2

Die Beiträge des Freistaates Bayern und der Gemeinden zum Entschädigungsfonds werden für das Jahr 1974 auf je 5 Mio DM und für das Jahr 1975 auf je 10 Mio DM festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 1. März 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Ma i e r, Staatsminister

**Verordnung
über die Festsetzung von Pflegesätzen nach
§ 3 Abs. 2 der Bundespflegesatzverordnung**

Vom 8. März 1974

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 2 der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) vom 25. April 1973 (BGBl I S. 333) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach der Bundespflegesatzverordnung vom 20. November 1973 (GVBl S. 582) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Soweit ärztliche Leistungen als gesondert berechenbare Leistungen gemäß § 6 BPfIV angeboten und berechnet werden, ist dies bei der Bemessung des Anteils der ärztlichen Leistungen im allgemeinen und besonderen Pflegesatz und bei der Ermittlung der Selbstkosten zu berücksichtigen.

§ 2

Das anzuwendende Verfahren zur Ermittlung des Arztkostenabschlags, soweit ärztliche Leistungen von einem Belegarzt erbracht und berechnet oder gemäß

§ 6 BPfIV als Wahlleistung angeboten und berechnet werden, wird durch Verwaltungsvorschrift bestimmt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 8. März 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. Pirkl, Staatsminister